

VSEG-Stellungnahme zu Geschäften der bevorstehenden Dezember-Kantonsratssession

Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSEG informiert Sie mit dem aktuellen „Standpunkt“ wiederum über seine Empfehlungen zu einzelnen Vorlagen für die Dezember-Session. Bei den nachstehenden Geschäften und Empfehlungen handelt es sich um Leistungsfelder der Einwohnergemeinden oder zumindest um Bereiche, die von den Gemeinden umgesetzt werden. Aus diesen Gründen erachten wir es als wichtig und richtig, wenn die notwendigen Entscheide auch im Interesse der Gemeinden gefällt werden! Dies gilt insbesondere bei den Globalbudgets, die immer wieder auch wiederkehrende Mehrkosten für die Gemeinden auslösen können.

A 119/2022

Auftrag fraktionsübergreifend: Grundsatz- und Konsultativabstimmungen an der Urne wieder ermöglichen (VWD)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Nichterheblicherklärung des Auftrags.

Eine Grundsatzabstimmung an der Urne bedeutet, dass die Stimmberechtigten zu einem bestimmten Geschäft, ohne die genauen Details dazu zu kennen, «Ja» oder «Nein» sagen. Das gestützt auf eine zustimmende Grundsatzabstimmung anschliessend im Detail ausgearbeitete Geschäft kann allenfalls massiv von den Vorstellungen der Stimmberechtigten anlässlich der Grundsatzabstimmung abweichen und dann deshalb an der Gemeindeversammlung oder allenfalls der Urne scheitern. Die Wiedereinführung von Grundsatzabstimmungen an der Urne erscheint schon daher nicht als sinnvoll. Zudem ist ein solches Konstrukt mit der Kompetenzordnung unserer Institutionen nicht kompatibel und deshalb staatsrechtlich problematisch. Heute existieren für die Stimmberechtigten in der ordentlichen Gemeindeorganisation viele demokratische Mitwirkungsrechte, namentlich die Teilnahmemöglichkeit an der Gemeindeversammlung inklusive Gelegenheit zur Antragsstellung zu den traktandierten Gegenständen sowie zur Stellung von Ordnungsanträgen zum Verfahren. Im Weiteren ist die Einreichung einer Motion, eines Postulats, einer Interpellation (vgl. die §§ 42 ff. GG) und schliesslich auch noch die Einberufung einer Gemeindeversammlung mit Angabe der zu behandelnden Traktanden mittels Unterschriftensammlung (vgl. § 49 GG) möglich.

A 044/2022

Auftrag Hardy Jäggi (SP, Recherswil): Eigenstromerzeugung bei Neubauten (VWD)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblicherklärung des Auftrags und lehnt somit den Antrag der UMBAWIKO ab.

Mit dem kantonalen Energiekonzept 2022 soll unter anderem der Anreiz für Investitionen in Photovoltaik im Kanton Solothurn deutlich erhöht werden. Mit der Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes wird der Kanton die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen schaffen. Im Rahmen dieser Gesetzesvorlage kann dann der Auftrag als erledigt abgeschrieben werden.

I 104/2022

Interpellation Patrick Friker (Die Mitte, Niedergösgen): Notwasserversorgungen im Kanton Solothurn (BJD)

Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden.

Der Kanton wie auch die Gemeinden erachten die aktuell vorhandenen Konzepte grundsätzlich als genügend, um die kurzfristige Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Im Hinblick auf die mittel- und langfristige Sicherstellung der Versorgungssicherheit werden verschiedenste Massnahmen kontinuierlich in Zusammenarbeit mit den Gemeinden umgesetzt.

I 167/2022

Interpellation Luzia Stocker (SP, Olten): Nebenkostenexplosion bei den Ergänzungsleistungen (VWD)

Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden.

Die AKSO hat als Sofortmassnahme sämtliche EL-Beziehende direkt angeschrieben und ihnen empfohlen, die Mietverträge mit höheren Nebenkosten-Akontobeiträgen anpassen zu lassen. Diesem Schreiben lag ein Formular bei, mit welchem die Anpassung der Nebenkostenpauschale bei den Vermietern beantragt werden kann. Kurzfristig bringt diese Massnahmen zwar nur jenen EL-Beziehenden eine Erleichterung, welche das gemäss ihrer Mietregion vorgegebenen Mietzinsmaxima noch nicht erreicht haben. Trotzdem ist eine Mietvertragsanpassung für alle Beziehenden empfehlenswert. Sollte der Bundesrat die Höchstbeträge aufgrund der aktuellen Situation nämlich dennoch erhöhen, würden die Massnahmen einem erweiterten Personenkreis zu Gute kommen.

I 177/2022

Interpellation Hardy Jäggi (SP, Rechterswil): Arbeitsmarktintegration von Arbeitsuchenden Ü50 (VWD)

Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden.

Die arbeitsmarktlichen Massnahmen AMM sind Instrumente zur Verhütung von drohender und Bekämpfung bestehender Arbeitslosigkeit. Als solche sind sie Leistungen zur Unterstützung des Ziels der raschen und dauerhaften Wiedereingliederung der versicherten Personen in den Arbeitsmarkt. Sie müssen die Vermittlungsfähigkeit verbessern, die beruflichen Qualifikationen entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts fördern, die Gefahr von Langzeitarbeitslosigkeit und Aussteuerung vermindern sowie die Möglichkeit bieten, Berufserfahrungen zu sammeln. Hingegen sind die Grundausbildung und die allgemeine Förderung der beruflichen Weiterbildung nicht Sache der Arbeitslosenversicherung. Die gesetzliche Grundlage schränkt somit die Möglichkeiten ein, spezielle Ausbildungsformate für Berufsgruppen mit einem Fachkräftemangel einzusetzen. Zusätzlich müssen dazu noch die geeigneten anspruchsberechtigten versicherten Personen bei den RAV angemeldet sein.

A 118/2022

Auftrag fraktionsübergreifend: Bundesrechtswidrige Zuständigkeitsordnung im Planungs- und Baugesetz korrigieren (BJD)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Nichterheblicherklärung des Auftrags.

Die Rechts- und Sachlage haben sich seit dem letzten Vorstoss (Gomm) aus dem Jahr 2019 nicht verändert, zumal das im Vorstosstext zitierte bundesgerichtliche Urteil bereits damals bekannt war. Mittlerweile hat sich immerhin das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn zur Zuständigkeitsordnung beim Erlass von Gestaltungsplänen dahingehend geäussert, dass das Bundesrecht nur - aber immerhin - verlangt, die Bevölkerung an der Planung in geeigneter Weise mitwirken zu lassen. Es hat dabei die Solothurnische Gesetzgebung nicht in Frage gestellt. Es wäre falsch, davon auszugehen, die Regelung im solothurnischen Recht widerspreche «eindeutig» übergeordnetem Recht. Richtig ist, dass die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit der Zuständigkeitsordnung - soweit sie die Ortsplanung betrifft - noch nicht höchstrichterlich geklärt ist und somit auch nicht wie im Auftrag behauptet, Bundesrecht widerspricht. Die Gemeinderäte sind Planungsbehörde und vertreten somit auch die Interessen der Bevölkerung im Rahmen der Ortsplanungsrevisionen.

A 121/2022

Auftrag Christof Schauwecker (Grüne, Zuchwil): Veloabstellplätze in Gestaltungsplänen (BJD)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Nichterheblicherklärung des Auftrags.

Planungsbehörde bei Gestaltungsplänen ist (in den allermeisten Fällen) der Gemeinderat. Es obliegt somit diesem, Gestaltungspläne mit Sonderbauvorschriften zu beschliessen und - sollten diese (faktisch) von privaten Bauherrschaften erarbeitet werden - entsprechende Anforderungen zu stellen. Die Gemeinden können also bereits heute in ihrer Rolle als Planungsbehörde auf die Errichtung von Veloabstellplätzen beharren und damit der vom Auftraggeber geforderten sicheren und attraktiven Veloinfrastruktur Nachachtung schenken. In den allermeisten Fällen dürfte es denn auch bereits aus wirtschaftlichen Überlegungen im Interesse der Bauherrschaft aber auch der Gemeinde liegen, zur Steigerung der Attraktivität der projektierten Überbauung Veloparkplätze vorzusehen. Es liegt nicht am Kanton, zu diesem Thema zwingende Vorgaben zu machen, zumal den Gemeinden im Rahmen des Erlasses von Sonderbauvorschriften die Möglichkeit offensteht, auf die Erstellung von Veloparkplätzen zu beharren. Abschliessend wird darauf hingewiesen, dass gemäss § 39 Abs. 4 der Kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV; BGS 711.61) die Flächen von Velounterständen bei der Geschossflächenziffer privilegiert werden. Eine weitere Förderung von Veloabstellplätzen mittels verbindlichen Vorgaben seitens Kanton ist jedoch nicht angezeigt.

A 080/2022

Auftrag Mathias Stricker (SP, Bettlach): Monitoring zur Sicherstellung von genügend qualifizierten Lehrpersonen und Schulleitungen für die Solothurner Volksschule und die Sekundarstufe II (DBK)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblicherklärung des Auftrags.

Das Departement für Bildung und Kultur (DBK) führt zur Steuerung und Entwicklung des kommunalen Leistungsfeldes «Bildungswesen» eine Bildungsstatistik. Es werden Informationen und Daten in den Bereichen Schülerinnen und Schüler, Bildungsabschlüsse, Schulpersonal und Bildungsausgaben erhoben.

Die Daten für eine periodische Übersicht, wie viele Stellen an der Solothurner Volksschule und an der Sekundarstufe II mit adäquat ausgebildeten Lehrpersonen und Schulleitungsmitgliedern besetzt werden, liegen heute bereits vor, sie müssen jedoch systematisch aufbereitet werden. Grundlage für das vom Auftrag geforderte Monitoring bildet somit die Bildungsstatistik des Kantons Solothurn. Die Beurteilung des Monitorings und allfälligen Massnahmen obliegen den kommunalen Aufsichtsbehörden bzw. den Gemeinden als Arbeitgeber der Volksschullehrer. Wie die heutige Statistik bereits aufzeigt, verfügte die überwiegende Mehrheit der Lehrpersonen in der Volksschule und in der Sekundarstufe II im Schuljahr 2021/2022 über eine adäquate Ausbildung. Gleich verhält es sich bei den Schulleitungsmitgliedern.

VET 196/2022

Einspruch gegen die Volksschulverordnung (VSV) vom 5. September 2022 (VETO Nr. 495) (DBK)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, den Einspruch gegen die Volksschulverordnung abzulehnen.

Damit Testergebnisse in Bezug auf die sozio-ökonomische Herkunft der Schülerinnen und Schüler möglich sind, sind auch Angaben zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten der Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Umfang der «Datensammlungstatbestände» in § 2 Absatz 3 VSV mag ausführlich ausgefallen sein, die Auflistung geht jedoch nicht über den gesetzlichen Rahmen von § 5 des Volksschulgesetzes hinaus. Der Einspruch gegen § 2 Absatz 3 VSV ist deshalb unbegründet.

Redaktionsteam VSEG-Standpunkt:

- Roger Siegenthaler, Präsident VSEG
- Thomas Marbet, Vize-Präsident VSEG
- François Scheidegger, Vize-Präsident VSEG
- Thomas Blum, Geschäftsführer VSEG